

Erläuterungen

zur Änderung der
Verordnung über das automatisierte Strafregister
(VOSTRA II)

1. Einleitung

Im Rahmen des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 (BBI 2002 8240) wurde auch die Strafregisterregelung überarbeitet. Die Regelung betreffend die Zugriffsrechte wurde zwar weitgehend aus dem geltenden Recht übernommen. Hingegen wird der Zweischnitt von Löschung und Entfernung aufgegeben. Für die Entfernung gelten neue Fristen und die Privatauszüge sollen nur mehr Verbrechen und Berufsverbote enthalten. Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über das automatisierte Strafregister (VOSTRA-Vo; SR 331) trägt diesen Änderungen Rechnung.

Ferner geht es darum, die *Strafregisterverordnung an das neue Sanktionensystem des AT-StGB anzupassen*, das neue Strafen und Massnahmen (Geldbusse im Tagessatzsystem, gemeinnützige Arbeit), neue Vollzugsformen (teilbedingter Vollzug) und neue Vollzugsmodalitäten (z.B. neue Regelungen beim Rückfall) vorsieht.

Schliesslich soll gestützt auf Artikel 367 Absatz 3 nStGB der direkte *Zugriff einzelner Dienststellen des Bundesamtes für Polizei (fedpol)* bis zur entsprechenden Änderung des StGB auf Verordnungsstufe neu geregelt werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 20 Absatz 2 des Vorentwurfs zur VOSTRA-Verordnung; VE-VOSTRA-Vo).

Zusätzlich wurde die Strafregisterverordnung einer *grundsätzlichen redaktionellen Überarbeitung* unterzogen und dem Aufbau moderner Datenschutzverordnungen angepasst. Der Aufbau der Verordnung folgt dabei in weiten Teilen Artikel 367 Absatz 6 nStGB.

Es ist nicht üblich, dass eine Verordnung des Bundesrates kommentiert wird. Angesichts der komplexen Materie sollen dennoch die wichtigsten Änderungen der Verordnung kurz erläutert werden. Rein redaktionelle Änderungen werden meist nicht näher kommentiert.

Wichtige (redaktionelle und materielle) Änderungen sind im Verordnungsentwurf **fett** markiert dargestellt.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------|
| StGB | Geltendes Strafgesetzbuch (SR 311) |
| nStGB | Neues Strafgesetzbuch (Änderung vom 13. Dezember 2002; BBI 2002 8240) |
| MStG | Geltendes Militärstrafgesetz (SR 321.0) |
| nMStG | Neues Militärstrafgesetz (Änderung vom 21. März 2003; BBI 2003 2808) |
| nJStG | Neues Jugendstrafgesetz (Änderung vom 20. Juni 2003; BBI 2003 4445) |
| VOSTRA-Vo | Geltende Verordnung über das automatisierte Strafregister (SR 331) |
| VE-VOSTRA-Vo | Vorentwurf zur Verordnung über das automatisierte Strafregister |

2. Kommentierung der einzelnen Anpassungen

2.1 Zu den Artikeln 1 - 3 der geltenden VOSTRA-Verordnung

In den Artikeln 1 - 3 der geltenden VOSTRA-Verordnung werden Bestimmungen des Strafgesetzbuches in z.T. leicht veränderter und ergänzter Form wiederholt. In der neuen VOSTRA-Verordnung sollen die entsprechenden Bestimmungen des revidierten Allgemeinen Teils des StGB nicht mehr erscheinen. Die neue Verordnung soll sich vielmehr darauf beschränken, die Einzelheiten des Gesetzes zu regeln.

Artikel 1 der geltenden VOSTRA-Vo

Diese Bestimmung entspricht Artikel 359 Absatz 1 und 360 Absatz 1 StGB. Die Regelung ist neu in den Artikeln 365 Absatz 1 und 366 Absatz 1 nStGB enthalten. Es besteht keine Notwendigkeit, sie in der neuen VOSTRA-Verordnung zu wiederholen.

Artikel 2 der geltenden VOSTRA-Vo

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 359 Absatz 2 StGB (neu Art. 365 Abs. 2 nStGB). Einzelne Präzisierungen¹ sind zwar nicht im Gesetz enthalten, sie verstehen sich jedoch von selbst oder sind nach neuem Recht nicht mehr notwendig. Zudem erscheint es problematisch, den klaren Wortlaut des Gesetzes in einer Verordnung ohne entsprechende Delegationskompetenz zu ergänzen (z.B. Regelung der Zugriffsberechtigungen ohne Abstützung auf Artikel 360^{bis} Abs. 3 StGB). Auch der geltende Artikel 2 der Verordnung wird daher in dieser Form nicht weitergeführt.

Artikel 3 der geltenden VOSTRA-Vo

Artikel 3 VOSTRA-Vo regelt die Eintragung und die Abfrage von Strafregisterdaten:

- Der direkte Eintrag der Strafregisterdaten (Abs. 1) die Meldung der Daten (Abs. 2) sowie die Abfrage der Daten auf schriftlichem Weg (Abs. 4) sind im StGB nicht geregelt. Diese Problemfelder werden daher in der VOSTRA-Vo beibehalten, jedoch systematisch neu eingeordnet (Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Bst. a, Art. 13 Abs. 1 Bst. a, Art. 14, Art. 15 und 21 VE-VOSTRA-Vo). Allerdings ist die Regelung der VOSTRA-Vo betreffend *schriftlicher Behördenauszüge* nicht stufenkonform, da es sich bei Strafregisterdaten um besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) handelt, für deren Bearbeitung es gemäss Artikel 17 Absatz 2 DSG einer Rechtsgrundlage

¹ Dies betrifft folgende Abweichungen:

- (Bst. a) Durchführung von **kantonalen und eidgenössischen** Strafverfahren, **insbesondere auch Verwaltungsstrafverfahren, Verfahren der Militärjustiz und des Bundesstrafgerichts.**
- (Bst. c) Straf- und Massnahmenvollzug, **insbesondere Änderung oder Aufhebung der Massnahme und Vollzugsplanung.**
- (Bst. e) Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländern nach dem Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der übrigen Ausweisungen und Landesverweisungen, **insbesondere von richterlichen Landesverweisungen und politischen Fernhaltemassnahmen;**

in einem Gesetz im formellen Sinne bedarf. Im Rahmen der vorliegenden Anpassung der Verordnung wird jedoch darauf verzichtet, die Bearbeitung der Strafregisterdaten konsequent auf Gesetzesstufe zu regeln, weil damit eine erneute Änderung des revidierten Allgemeinen Teils des StGB verbunden wäre. Diese Änderung wird Gegenstand einer umfassenden datenschutzrechtlichen Überarbeitung des Strafregisterrechts bilden. Diese Arbeiten sollen nach Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des StGB, welches für Anfangs 2007 vorgesehen ist, in Angriff genommen werden.

- Die Abfrage von Strafregisterdaten durch ein Abrufverfahren nach Artikel 3 Absatz 3 VOSTRA-Vo entspricht hingegen in weiten Teilen Artikel 360^{bis} Absatz 2 StGB (neu Art. 367 Abs. 2 nStGB). Der Zugriff auf Strafregisterdaten wird somit im geltenden Recht in zwei Erlassen geregelt. In Art. 20 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes wird daher in Bezug auf die Einsichtnahme durch ein Abrufverfahren lediglich auf Artikel 367 Absatz 2 und 4 nStGB verwiesen; die Bestimmung selbst (Art. 3 Abs. 3) wird jedoch nicht wiederholt. Einzig für die Online-Zugriffsrechte des fedpol wird im Verordnungsentwurf eine Speziallösung getroffen:

Problematisch an Artikel 3 Absatz 3 der aktuellen VOSTRA-Vo ist, dass der aus dem Gesetz übernommene Wortlaut in der Verordnung ergänzt wird: Gemäss Artikel 360^{bis} Absatz 2 Buchstabe c StGB (sowie 367 Absatz 2 Buchstabe c nStGB) dürfte das Bundesamt für Polizei nur im Rahmen von gerichtspolizeilichen Ermittlungen Strafregisterdaten online abfragen. In Absatz 3 Buchstabe a der aktuellen VOSTRA-Vo wird demgegenüber zusätzlich "der Dienst Interpol des Bundesamtes für Polizei" erwähnt, in Absatz 3 Buchstabe c der zulässige Zugriffszweck für das fedpol auf "Verhängung und Aufhebung von Fernhaltmassnahmen" erweitert. Hinzu kommt, dass diese vom Gesetz abweichenden Berechtigungen, die aktuellen Bedürfnisse des fedpol nicht korrekt wiedergeben. Diese Mängel sind teils Folge der Reorganisation des fedpol im Rahmen des Projektes Strupol und wurden vom Inspektorat des GS-EJPD bereits im Jahre 2002 gerügt (vgl. dazu die Ausführungen im Begleitbericht im Anhang zu diesen Erläuterungen). Im Wissen, dass die Online-Zugriffsrechte des fedpol letztlich auf Gesetzesstufe neu definiert werden müssten und in der Absicht, für die Online-Zugriffsrechte des fedpol möglichst schnell eine transparente Regelung zu schaffen, sollen die Abfrageberechtigungen des Bundesamtes für Polizei - im Sinne einer provisorischen Regelung (in Anwendung von Artikel 367 Absatz 3 nStGB) - zuerst auf Verordnungsstufe neu definiert werden (vgl. Art. 20 Abs. 2 VE-VOSTRA-Vo). Im Rahmen der eingangs angesprochenen, umfassenden Überarbeitung des Strafregisterrechts sollen dann sämtliche Verordnungsbestimmungen, welche die Einsichtsrechte regeln, auf Gesetzesebene transferiert werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 20 VE-VOSTRA-Vo).

2.2 Zu den Bestimmungen des Vorentwurfs

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

In Artikel 1 wird – wie dies bei entsprechenden Verordnungen üblich ist – ein Überblick über den Aufbau der neuen VOSTRA-Vo gegeben.

2. Abschnitt: Verantwortliche Behörde

Artikel 2

Diese Bestimmung basiert auf dem geltenden Artikel 4 VOSTRA-Vo. Als wesentliche Neuerung werden in Artikel 2 VE-VOSTRA-Vo die Aufgaben des verantwortlichen Datenherrn, nämlich des Bundesamtes für Justiz (d.h. im Wesentlichen ist dies der Strafregisterdienst) klarer und ausführlicher festgelegt – mit Ausnahme derjenigen Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit der eigentlichen Bearbeitung der Strafregisterdaten stehen (vgl. etwa Artikel 11 VE-VOSTRA-Vo).

Die in Absatz 6 erwähnte Weisungsbefugnis, welche unmittelbar Ausfluss der Verantwortung für VOSTRA ist, erstreckt sich nur auf verwaltungsinterne Vorschriften. Für Weisungen mit Aussenwirkung fehlt die gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 48 Abs. 2 RVOG; SR 172.010).

3. Abschnitt: Die zu erfassenden Daten

Artikel 3 Eintragung von Urteilen

Diese Bestimmung passt Artikel 9 Buchstaben a - e der geltenden Verordnung an den neuen AT-StGB an.

- *Präzisierung von Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe a nStGB (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b VOSTRA-Vo):*

Bei *Verbrechen oder Vergehen* werden gemäss neuem AT-StGB grundsätzlich alle *Urteile*, bei denen eine Sanktion ausgesprochen worden ist, erfasst – und nicht mehr bloss Verurteilungen. Neben Urteilen mit Schuldspruch sollen also auch Freisprüche erfasst werden, bei denen eine Massnahme ausgesprochen ist. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b VE-VOSTRA-Vo präzisieren diese Neuerung auf Verordnungsebene.

- *Eintragung von Verurteilungen wegen Übertretungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c VOSTRA-Vo):*

Die Regelung der Eintragung bei Übertretungen muss gemäss Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe b nStGB auf Verordnungsebene definiert werden. Es sollen in diesem Bereich nur Verurteilungen eingetragen werden.

- *Zum Wegfall der Haft als Eintragungsvoraussetzung bei Übertretungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziffer 1 VOSTRA-Vo):*

Heute können Übertretungen mit Haft bis 3 Monate und/oder Busse bis 5'000 Franken bestraft werden (Art. 39, 101, 106 StGB). Neu werden die Übertretungen nur mehr mit Busse oder gemeinnütziger Arbeit bestraft; die Obergrenze der Busse wird auf 10'000 Franken angehoben (Art. 106 nStGB), die gemeinnützige Arbeit kann bis zu 360 Stunden betragen (107 nStGB). Weil es keine Haftstrafen mehr gibt, muss die Regelung nach Buchstabe b der geltenden Verordnung aufgehoben werden. Es geht nun darum, bei Übertretungen für den Wegfall der Haftstrafe ein neues taugliches Äquivalent für die Tatschwere zu finden. Eine ersatzlose Streichung der geltenden Eintragungspflicht bei Haftstrafen hätte nämlich zur Folge, dass praktisch keine Übertretungen mehr im Strafregister verzeichnet würden (die Übertretungen mit besonderer Rückfallklausel nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VE-VOSTRA-Vo stellen seltene Ausnahmen dar; vgl. unten). Unseres Erachtens sollten schwerere Übertretungen, die heute mit einer Haftstrafe sanktioniert werden, weiterhin im Strafregister eingetragen werden. Eine Eintragung in das Strafregister würde sich auch bei Übertretungen des Nebenstrafrechts rechtfertigen, die mit sehr hohen Bussen bedroht werden (z.B. 500'000 Franken nach Art. 56 Spielbankengesetz, SR 935.52; 50'000 Franken gem. Art. 61 Verordnung über die Mehrwertsteuer; SR 641.201).

Anzumerken ist, dass bis Ende 1994 alle Übertretungsbussen über 500 Franken eingetragen wurden. Wir schlagen vor, auf diese ursprüngliche Mechanik zurückzukommen und alle Übertretungsbussen ab einer bestimmten Höhe – nämlich Bussen von mehr als 5'000 Franken - in das Strafregister aufzunehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VE-VOSTRA-Vo). Bussen in dieser Höhe können als Ersatz für die weggefallenen Haftstrafen angesehen werden, da Übertretungen von einer gewissen Schwere erfasst werden, die für die spätere Beurteilung des Vorlebens eines Delinquenten massgebend sein können. Die vorgeschlagene Grenze von 5'000 Franken stellt zudem sicher, dass Ordnungsbussen im Strassenverkehr nicht eingetragen werden (die Obergrenze der Ordnungsbussen beträgt 300 Franken; Art. 1 Absatz 2 Ordnungsbussengesetz, SR 741.03).

Im Weiteren sollen auch die schwereren Übertretungen, die mit mehr als 180 Stunden gemeinnütziger Arbeit bestraft wurden, in das Strafregister eingetragen werden.

Aus der Tatsache, dass als Eintragungsvoraussetzung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 eine Sanktion genannt ist, die nur bei einem Schuldspruch verhängt werden kann (Busse und gemeinnützige Arbeit, jeweils mit bestimmter Mindesthöhe), folgt, dass eine Registrierung nur bei einer Verurteilung möglich ist.

- *Zur Rückfallklausel gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 VE-VOSTRA-Vo:*

Im neuen Buchstaben c Ziffer 2 wird zum einen die missverständliche Formulierung des geltenden Artikel 9 Buchstaben c klarer gefasst.

Die Regelung ist für die folgenden Gesetzesbestimmungen relevant: Art. 23 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, SR 142.20;² Art. 13 Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen, SR 232.21; Art. 69 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, SR 520.1 (diese Bestimmung sollte aufgrund des neuen AT-StGB neu gefasst werden); Art. 44 Lotteriegesezt, SR 935.51; Art. 36 Geldwäschereigesetz, SR 955.0.

Zum anderen soll auf die Untergrenze von 500 Franken verzichtet werden. Weil Übertretungen nicht nur mit Busse, sondern auch mit gemeinnütziger Arbeit bestraft werden können, müsste analog der Untergrenze von 500 Franken für die Busse eine Untergrenze für die gemeinnützige Arbeit festgelegt werden, ab der die Übertretungen einzutragen sind. Gleichzeitig stellt sich jedoch die Frage nach der Berechtigung einer solchen Untergrenze. Die Grenze von 500 Franken stammt aus der Zeit, als alle Übertretungen, die mit einer Busse von mehr als 500 Franken bestraft wurden, eingetragen worden sind (vgl. oben). Sie findet jedoch keine Rechtfertigung in den oben angeführten Gesetzen. Vielmehr ermächtigen oder verpflichten diese den Richter unabhängig von der Höhe einer ersten Strafe, im Wiederholungsfall eine bestimmte Sanktion auszusprechen.

Wir schlagen deshalb vor, in Buchstabe c Ziffer 2 auf eine Untergrenze der Busse oder der gemeinnützigen Arbeit zu verzichten.

Da nur Übertretungstatbestände aus 5 Bundesgesetzen betroffen sind, die zudem nicht zu einer grossen Anzahl von Verurteilungen führen, ist aufgrund dieser Änderung nicht mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand bei der Eintragung von Übertretungen in das Strafregister zu rechnen.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 VE-VOSTRA-Vo kein Eintrag erfolgt, wenn trotz Freispruch (etwa wegen Unzurechnungsfähigkeit) eine (ambulante) Massnahme verhängt worden ist. Denn ein Freispruch mangels Verschulden darf im Rückfall nicht zu einer Strafschärfung führen.

- *Zur Eintragung von Urteilen, die auch nicht eintragungspflichtige Delikte enthalten (Art. 3 Abs. 1 Bst. d VE-VOSTRA-Vo):*

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d VE-VOSTRA-Vo entspricht inhaltlich Artikel 10 Absatz 2 der geltenden Verordnung. Diese Bestimmung stellt sicher, dass grundsätzlich alle im gleichen Urteil enthaltenen Schuldsprüche wegen Verstoss gegen Bundesrecht eingetragen werden, selbst wenn einzelne Übertretungen die Eintragungsvoraussetzungen abstrakt nicht erfüllen würden (sog. „Paketlösung“). Dies gilt e contrario jedoch nicht für kantonale Delikte; diese werden auch dann nicht eingetragen, wenn sie zusammen mit eintragungspflichtigen Delikten abgeurteilt worden sind (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 8 Bst. a VE-VOSTRA-Vo).

² Das ANAG befindet sich zurzeit in Revision und wird durch das Ausländergesetz abgelöst werden, welches neue Strafbestimmungen vorsieht.

Bei der Neuformulierung der Paketlösung hat sich die Frage gestellt, ob bei nicht eintragungspflichtigen Übertretungen, die zusammen mit eintragungspflichtigen Delikten abgeurteilt werden, nur „Verurteilungen“ oder auch „Freisprüche mit Anordnung einer Massnahme“ eingetragen werden sollten. Der VE-VOSTRA-Vo hat sich – wie oben dargestellt - für die erste Variante (nur Eintrag bei Verurteilungen) entschieden. Wenn – wie früher – Freisprüche generell nicht beachtet werden müssen, bringt dies eine gewisse Vereinfachung bei der Eintragung. Hinter der Paketlösung steckt aber auch die Idee, dass ein Urteil ein geschlossenes Ganzes bildet, dessen Aussagegehalt durch das Weglassen einzelner Teile des Urteilsdispositivs verändert wird. Deshalb sollte die eintragende Behörde darauf achten, dass eine Massnahme bei einem nicht eintragungspflichtigen Freispruch wegen einer Übertretung nicht eingetragen wird, wenn diese *allein* aufgrund der entsprechenden Übertretung angeordnet worden ist.

- *Zur Frage der Eintragung von kantonaler Delikte (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b VE-VOSTRA-Vo):*

Die Frage, ob auch Verstösse gegen kantonale Strafnormen ins Strafregister eingetragen werden sollten, ist aufgrund der heutigen Rechtslage nicht klar zu beantworten.

Einzig in Bezug auf die Eintragung von Übertretungen ist die Gesetzeslage klar: Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe b nStGB übernimmt die Formulierung des heutigen Artikel 360 Absatz 2 Buchstabe b StGB, wonach – unter gewissen Voraussetzungen³ – nur *Übertretungen nach Bundesrecht* eintragungspflichtig sind. Diese *Beschränkung der Eintragungspflicht auf Übertretungen nach Bundesrecht* gilt gemäss Artikel 10 Absatz 2 der aktuellen VOSTRA-Vo auch für „nicht eintragungspflichtige Übertretungen“, die zusammen mit eintragungspflichtigen Delikten im gleichen Urteil abgeurteilt wurden.

Nicht genügend präzise ist der Gesetzestext hingegen in Bezug auf die Registrierung von Verbrechen und Vergehen: Artikel 360 Absatz 2 Buchstabe a StGB (bzw. Art. 366 Abs. 2 Bst. a nStGB) verlangt lediglich, dass „Verbrechen und Vergehen“ eingetragen werden müssen. Gesetz und VOSTRA-Vo schweigen sich jedoch darüber aus, ob mit dem Ausdruck „Verbrechen und Vergehen“ nur Rechtsnormen gemeint sind, die durch den Bundesgesetzgeber erlassen worden sind, oder ob auch kantonale Strafnormen darunter fallen können, sofern die Anforderungen des bundesrechtlichen Beurteilungsmassstabes für Verbrechen (vgl. Art. 10 Abs. 2 nStGB; bzw. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 StGB) und Vergehen (vgl. Art. 10 Abs. 3 nStGB; bzw. Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 StGB) erfüllt sind.

Nach bisheriger Strafregisterpraxis werden kantonale Delikte nicht erfasst. In der jüngsten Vergangenheit wurde das Strafregister jedoch immer wieder mit Anfragen konfrontiert, diese Praxis zu ändern. Es wurde argumentiert, aus dem Umstand, dass Artikel 360 Absatz 2 Buchstabe a StGB die Eintragungspflicht bei Verbrechen und Vergehen – im Gegensatz zu den Übertretungen – gerade nicht auf Delikte „des StGB oder anderer Bundesgesetze“ beschränke, sei zu schliessen, dass auch eine Straftat nach kantonalem Recht als „Verbrechen“ zu bezeichnen sei, wenn für die kantonale Straftat eine Zuchthausstrafe vorgesehen ist

³ Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 und 2 VE-VOSTRA-Vo (bzw. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und c der aktuellen VOSTRA-Vo).

(nach neuem AT-StGB: wenn der Strafrahmen des kantonalen Delikts eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren vorsehe). Nach der gleichen Logik sei eine Straftat nach kantonalem Recht als „Vergehen“ zu bezeichnen, wenn für diese Tat eine Gefängnisstrafe angedroht wird (nach neuem Recht: wenn diese Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem bedroht ist).

Literatur und Rechtsprechung sind sich in dieser Frage nicht einig (gegen eine Eintragung: Stratenwerth, AT/2 § 14 N 118 unter Verweis auf ZR 1969, Nr. 47, eine kantonale Übertretung betreffend, die Eintragung aber unpräzis generell bei „kantonalrechtlichen Gesetzesverletzungen“ verneinend; für eine Eintragung: Giger, Basler-Kommentar, N 21 zu Art. 360 StGB). Es wäre daher an der Zeit, dass der Gesetzgeber hier Klarheit schafft.

Im Sinne der bisherigen Strafregisterpraxis – die eine Eintragung kantonal Delikte nicht kennt - soll die Eintragungspflicht gemäss Artikel 3 Buchstabe a und b VE-VOSTRA-Vo auf Urteile wegen Verbrechen und Vergehen „des StGB oder anderer Bundesgesetze“ beschränkt werden. Zusätzlich wird in Artikel 8 Buchstabe a VE-VOSTRA-Vo präzisiert, dass „Verstösse gegen Strafbestimmungen des kantonalen Rechts“ nicht eingetragen werden. Im Zuge der angekündigten Revision des Strafregisterrechts auf Gesetzesstufe wäre auch eine Anpassung von Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe a nStGB ins Auge zu fassen.

Zwar gibt es verschiedene Gründe, weshalb eine Erfassung „kantonaler“ Verbrechen und Vergehen in VOSTRA sinnvoll sein könnte. Neben der Tatschwere ist vor allem die Tatsache zu nennen, dass solche Verstösse auch Einfluss auf die strafrechtliche Beurteilung von bundesrechtlichen Delikten haben können (so werden auch kantonale Delikte als Vorstrafen im Rahmen der Strafzumessung oder als Grund für den Widerruf des bedingten Strafvollzuges berücksichtigt). Ferner ist nicht zu leugnen, dass solche Informationen gerade auch für Zugriffszwecke bedeutsam sein können, die strafregisterrechtlich anerkannt sind (man denke an die Relevanz von Vorstrafen wegen Steuerbetruges im Rahmen der Durchführung von zivilen und militärischen Sicherheitsprüfungen gemäss Art. 359 Abs. 2 Bst. d StGB). Für die Registrierung kantonal Delikte mit Verbrechen- oder Vergehenscharakter in VOSTRA spricht ferner auch die Tatsache, dass die Kantone durch die Schaffung eines zentralen Strafregisters auf Stufe Bund vom Führen eigener Register entlastet werden sollten.

Dennoch soll von einer Registrierung kantonal Delikte im Strafregister abgesehen werden. Dies hat vor allem verfassungsrechtliche Gründe. Mit dem Entscheid, dass auch Delikte, die allein auf kantonalem Recht beruhen, in VOSTRA aufzunehmen sind, ist nämlich immer auch die Verpflichtung verbunden, dass die Kantone diese Verstösse an VOSTRA melden. Damit macht der Bund den Kantonen aber in einem Bereich Vorschriften, der kraft Verfassung einzig den Kantonen vorbehalten ist. Soweit die Kantone frei sind, selber Strafbestimmungen zu erlassen, steht es ihnen auch frei, zu bestimmen, wie sie diese Urteile verwalten. Dort wo die Kantone eigene Strafkompetenzen haben (bei Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht; vgl. den unechten Vorbehalt in Art. 335 Abs. 2 nStGB), sind sie zudem nicht an das Bundesrecht (insbesondere nicht an den Allgemeinen Teil des StGB) gebunden. Die Begriffe „Verbrechen“ und „Vergehen“, wie sie im StGB definiert werden, entfalten daher nur im Anwen-

dungsbereich des StGB ihre Geltung⁴; schaffen also in Bereichen, die in die materielle Strafhoheit der Kantone fallen, keine verbindlichen rechtlichen Kategorien.

Da die Kantone im Rahmen ihrer Strafhoheit auch eigenständige Sanktionen und Massnahmen vorsehen dürfen, könnte sich zudem eine einheitliche elektronische Erfassung entsprechender Urteile als schwierig erweisen.

Artikel 4 Eintragung von Sanktionen

Diese Bestimmung entspricht Artikel 10 Absatz 1 der geltenden Verordnung. Der Umfang der Strafen und Massnahmen des neuen Rechts, die eingetragen werden müssen, entspricht im Wesentlichen dem, was heute eingetragen wird.

An Stelle der Nebenstrafen des geltenden StGB, die nicht mehr weiter bestehen (bis auf das Berufsverbot, das als "andere Massnahme" weitergeführt wird), werden einzelne der so genannten "anderen Massnahmen" (Friedensbürgschaft, Berufsverbot, Fahrverbot) des neuen StGB aufgenommen.

Die Eintragung von Sanktionen bei Urteilen gegen Jugendliche wird in Artikel 366 Absatz 3 nStGB geregelt. Auf eine Regelung im Sinne von Artikel 11 der geltenden Verordnung kann daher verzichtet werden. Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit soll jedoch zumindest in der neuen Verordnung auf die entsprechenden Bestimmungen des nStGB verwiesen werden.

Artikel 5 Eintragung von nachträglichen Entscheiden

Diese Bestimmung basiert auf Artikel 9 Buchstabe f der geltenden Verordnung.

Artikel 9 Buchstabe f Ziffer 1 der geltenden Verordnung muss nicht mehr weitergeführt werden, weil die Löschung im neuen AT-StGB nicht mehr vorgesehen ist.

Artikel 5 *Buchstabe a* VE-VOSTRA-Vo trägt zum einen den Neuerungen des revidierten AT-StGB Rechnung. Zum anderen wird neu die Anordnung von Bewährungshilfe und das Erteilen von Weisungen aufgeführt, welche im Falle der Nichtbewährung ebenfalls von Bedeutung sind (vgl. die Datensätze in Ziff. 5.8 und 5.9 im VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo).

In Artikel 5 *Buchstabe b* VE-VOSTRA-Vo werden neue Möglichkeiten von nachträglichen Entscheiden im Zusammenhang mit stationären therapeutischen Massnahmen aufgeführt, welche Änderungen vorhandener Eintragungen zur Folge haben.

Von den in Artikel 9 Buchstabe f Ziffer 1 der geltenden Verordnung erwähnten Nebenstrafen des StGB wird nur mehr das Berufsverbot ins neue Recht übernommen (allerdings als so genannte "andere Massnahme" in Art. 67 nStGB). Artikel 5 *Buchstabe c* VE-VOSTRA-Vo trägt dem Umstand Rechnung, dass das neue Berufsverbot nicht nur aufgehoben, sondern auch nachträglich inhaltlich oder zeitlich verändert werden kann (vgl. Art. 67a Abs. 3 nStGB). Die einzige Nebenstrafe des Militärstrafgesetzes, die Degradation, kann nicht nachträglich verändert oder aufgehoben werden (vgl. Art. 35 nMStG) und ist daher nicht zu erwähnen.

⁴ Aus diesem Grunde definiert im Geltungsbereich des Militärstrafrechts auch Artikel 12 Absatz 2 und 3 nMStG, was ein Verbrechen und ein Vergehen ist. Allerdings hat das MStG die Wertung des StGB übernommen.

Artikel 6 Eintragung von Vollzugsentscheiden

Die Regelung der Eintragung von Vollzugsentscheiden basiert auf Artikel 9 Buchstabe g der geltenden Verordnung, der an den neuen AT-StGB angepasst wurde.

Die Artikel 5 und 6 VE-VOSTRA-Vo können (wie die Bst. f und g des geltenden Art. 9) nicht scharf auseinander gehalten werden. Vollzugsentscheide sind oftmals auch Entscheide, die Änderungen von bestehenden Eintragungen zur Folge haben. In diesem Sinne könnten die beiden Bestimmungen auch zusammengefasst werden.

Artikel 7 Eintragung von hängigen Strafverfahren

Der Artikel über die Eintragung von hängigen Verfahren ersetzt Artikel 9 Buchstabe h der geltenden Verordnung.

Nach neuem Recht (Art. 366 Abs. 4 nStGB) werden nicht nur die Gesuche von Strafjustizbehörden um Strafregisterauszug im Rahmen eines hängigen Verfahrens registriert, sondern Ziel ist es, *alle* hängigen Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen nach StGB oder Nebenstrafrecht zu erfassen (Bst. a).

Die hängigen Verfahren werden zudem nicht wie nach geltendem Recht bereits nach 2 Jahren automatisch aus dem Register entfernt, sondern bleiben genau solange im Register, wie das Verfahren hängig ist. Es ist daher wichtig, dass Änderungen, insbesondere Änderungen der zuständigen Behörde oder der Beschuldigung, im Strafregister eingetragen werden (Bst. b).

Unklar war bisher auch die Frage, inwiefern sich die Nichteintragung von Verstössen gegen Strafbestimmungen des kantonalen Rechts (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b VE-VOSTRA-Vo) auf die Regelung in Bezug auf den Eintrag von Daten über hängige Strafverfahren auswirkt. Da im Strafregister nur Verbrechen und Vergehen nach Bundesrecht erfasst werden, sollte dies auch für die Meldepflicht von hängigen Strafverfahren gelten. Wir schlagen deshalb vor, dass in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a VE-VOSTRA-Vo klargestellt wird, dass die Eintragungspflicht nur für Verfahren wegen „Verbrechen und Vergehen nach Bundesrecht“ gilt.

Artikel 7a Erfassung von Verfahrensabschlüssen zu statistischen Zwecken

Eine besondere Datenkategorie bilden die Daten über den Abschluss des Verfahrens (Einstellungsentscheide, freisprechende Urteile oder Verurteilungen). Diese Informationen, die in Artikel 7a Abs. 1 Bst. a – e abschliessend aufgezählt werden, sind vor allem aus kriminalpolitischer Sicht interessant und dienen rein statistischen Zwecken (vgl. Art. 7a Abs. 2 VE-VOSTRA-Vo).

Das besondere an der Erfassung dieser Daten ist, dass es sich z.T. um Informationen handelt, die nach den allgemeinen Regeln gemäss Artikel 3 - 7 VE-VOSTRA-Vo gerade nicht registriert werden sollen. Die Erfassung dieser Daten in VOSTRA führt denn auch nicht zu einer eigentlichen Speicherung der Daten im Strafregister (sie werden daher im VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo nicht erwähnt). Vielmehr werden diese Informationen nach der Eingabe von VOSTRA automatisch und unmittelbar dem Bundesamt für Statistik (BFS) weitergeleitet (vgl. auch Art. 31 VE-VOSTRA-Vo).

Diese Daten sind daher nur im Moment der Eingabe und nur für die eingebende Behörde einsehbar (Art. 7a Abs. 2 VE-VOSTRA-Vo).

Durch die Protokollierung des Verfahrensabschlusses entsteht der zuständigen Behörde auch kein grosser Aufwand. Denn um ein hängiges Strafverfahren aus VOSTRA entfernen zu können (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c VE-VOSTRA-Vo), muss ohnehin eine Manipulation im System vorgenommen werden.

Nach Eingabe des Verfahrensabschlusses und der Weiterleitung der Daten ans BFS wird auch der gesamte Datensatz betreffend das (ehemals) hängige Strafverfahren vom System automatisch entfernt (Art. 7a Abs. 3 und 10 Abs. 1 Bst. c VE-VOSTRA-Vo). Nach Eingabe des Verfahrensabschlusses enthält VOSTRA demnach keinen Hinweis mehr, dass früher einmal ein Verfahren hängig war.

Datensätze über *eintragungspflichtige Urteile* (vgl. Art. 18) müssen nicht zweimal im Register erfasst werden. Bei eintragungspflichtigen Urteilen wird bei der Meldung des Verfahrensabschlusses deshalb nur angegeben, ob es sich um ein freisprechendes Urteil oder eine Verurteilung handelt sowie die entsprechende Systemnummer des Urteils, welche VOSTRA fortlaufend vergeben hat (Art. 7a Abs. 1 Bst. a und b).

Um eine vollständige statistische Auswertung der eingetragenen Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen zu ermöglichen, werden in vereinfachter Form zusätzlich auch folgende Verfahrensabschlüsse erfasst:

- Buchstabe c: die Angabe, ob ein nicht eintragungspflichtiges freisprechendes Urteil vorliegt. Es handelt sich um freisprechende Urteile, die entweder keine Sanktion enthalten (Art. 366 Abs. 2 Bst. a nStGB) oder die gestützt auf Artikel 8 Buchstabe c nicht eintragungspflichtig sind;
- Buchstabe d: die Angabe, ob eine nicht eintragungspflichtige Verurteilung vorliegt. Hier geht es um Verurteilungen, bei denen keine Sanktion ausgefällt wurde (Art. 366 Abs. 2 Bst. a nStGB und Art. 8 Bst. b VE-VOSTRA-Vo).
- Buchstabe e: der Umstand, ob eine Einstellung verfügt worden ist und der Grund der Einstellung.

Artikel 8 *Ausgeschlossene Eintragungen*

Im geltenden Artikel 12 sind verschiedene Regelungen enthalten, die sich in Zukunft bereits aus dem Gesetz ergeben. Viele dieser Regelungen sollen im Sinne einer Klarstellung und aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit in die neue Verordnung übernommen werden. Zudem wird die Regelung durch zusätzliche Präzisierungen ergänzt.

- In Artikel 8 Buchstabe a VE-VOSTRA-Vo wird neu gesetzlich festgehalten, was aufgrund der heutigen Strafregisterpraxis bereits gegolten hat, nämlich dass Verstösse gegen Strafbestimmungen des kantonalen Rechts nicht im Register eingetragen werden (vgl. dazu den Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b VE-VOSTRA-Vo).
- *Artikel 12 Buchstabe a der geltenden Verordnung*, wonach Verurteilungen, bei denen von einer Bestrafung abgesehen oder Umgang genommen wird, nicht eingetragen werden, wird beibehalten (Art. 8 Bst. b VE-VOSTRA-Vo). Allerdings werden entsprechende Verfahrensabschlüsse gemäss Artikel 7a zu statistischen Zwecken protokolliert und ans BFS weitergeleitet (vgl. den entsprechenden Vorbehalt in Art. 8 Bst. b). Der Inhalt dieser Bestimmung lässt sich aus Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe a nStGB ableiten. Der Eintragungsverzicht bezieht sich jedoch nicht auf Fälle, in denen im Rahmen einer Begnadigung oder Amnestie ein

Strafverzicht angeordnet wird (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziff. 5.12 im VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo).

- Aus Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe a nStGB ergibt sich aber auch, dass freisprechende Urteile einzutragen sind, sofern eine Sanktion verhängt wurde. Wird wegen der Schuldunfähigkeit des Täters zwar ein freisprechendes Urteil gefällt, jedoch wegen seiner Gefährlichkeit eine Verwahrung (Art. 64 nStGB) angeordnet, so ist der Eintrag in das Strafregister sicher sinnvoll. Gleiches gilt für Massnahmen nach Artikel 59 – 61 und 63 nStGB. Anders sieht es bei so genannten anderen Massnahmen aus, die ebenfalls in einem freisprechenden Urteil verhängt werden können. Hier werden nur das Berufsverbot (Art. 67 f. nStGB) und das Fahrverbot (Art. 67b nStGB) eingetragen. Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 nStGB), die Einziehung (Art. 69 ff. nStGB) und die Verwendung zugunsten des Geschädigten (Art. 73 nStGB) einzutragen. Dieser Grundsatz könnte auch bereits aus Artikel 4 VE-VOSTRA-Vo abgelesen werden, der die einzutragenden Sanktionen auflistet. Der Klarheit halber sollen beide Regelungen in der neuen Verordnung aufgeführt werden (Art. 8 Bst. c VE-VOSTRA-Vo). Allerdings werden Verfahrensabschlüsse mit nicht einzutragenden Freisprüchen gemäss Artikel 7a zu statistischen Zwecken protokolliert und ans BFS weitergeleitet (vgl. den entsprechenden Vorbehalt in Art. 8 Bst. c).
- *Artikel 12 Buchstabe b der geltenden Verordnung* betreffend die Massnahmen und Disziplinarstrafen an Kindern ist infolge von Artikel 366 Absatz 3 nStGB überholt.
- *Artikel 12 Buchstabe c der geltenden Verordnung* betreffend Übertretungsbussen wird der Klarheit halber beibehalten (Art. 8 Bst. d VE-VOSTRA-Vo). Der Inhalt dieser Bestimmung ergibt sich bereits aus Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe b nStGB i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und d des vorliegenden VE.
- *Artikel 12 Buchstabe d der geltenden Verordnung* betreffend Nichteintragung von Umwandlungsentscheiden (Busse in Haft) muss aufgrund des revidierten Allgemeinen Teils des StGB neu überdacht werden. Die Umwandlung von Geldstrafen und Bussen soll in Zukunft bereits im Grundurteil vorgenommen werden, sofern das Urteil von einem Gericht ausgefällt wird (Art. 36 Abs. 1 und 106 Abs. 2 nStGB). Umwandlungsentscheide werden jedoch nicht völlig wegfallen, weil nach wie vor viele Geldstrafen und Bussen nicht von Gerichten verhängt werden, so dass von einem Gericht ein Umwandlungsentscheid gefällt werden muss. Es stellt sich die Frage, ob Artikel 12 Buchstabe d der geltenden Verordnung beibehalten werden soll. Nach Artikel 41 Absatz 1 nStGB darf eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht vorliegen und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Mit Blick auf die Festsetzung der Strafe wäre es daher für den Richter schon hilfreich, wenn er aus dem Strafregister entnehmen könnte, ob jemand in der Vergangenheit zu einer Geldstrafe, respektive zu einer Busse oder gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurde und ob diese umgewandelt werden mussten. Um eine lückenlose Information zu gewährleisten, müssten aber nicht nur die richterlichen Umwandlungsentscheide aufgenommen werden, sondern auch die Entscheide der Vollzugsbehörden, welche die bereits im Grundurteil verhängte Umwandlungsstrafe vollziehbar erklären. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden kann und diese ihrerseits in eine Freiheitsstrafe (vgl. Art. 36 nStGB). Der Aufwand, all diese Umwandlungsentscheide einzutragen, erscheint unverhältnismässig, so

dass sie wie bisher nicht aufgenommen werden sollen (Art. 8 Bst. e VE-VOSTRA-Vo).

- *Artikel 12 Buchstabe e der geltenden Verordnung* geht bereits ausdrücklich aus Artikel 226 nMStG hervor und muss nicht weitergeführt werden.
- *Artikel 12 Buchstabe f der geltenden Verordnung* betreffend Ordnungs- und Disziplinarstrafen leitet sich aus Artikel 366 Absatz 2 nStGB ab und wird der Klarheit halber beibehalten (Bst. f VE).
- *Artikel 12 Buchstabe g der geltenden Verordnung* betreffend die Kosten ist - neben Buchstabe d - die einzige Regelung, die sich nicht klar aus dem Gesetz ergibt (Bst. g VE).

Artikel 9 Datensätze

Diese Bestimmung basiert auf Artikel 17 Absatz 2 der geltenden Verordnung und enthält den Hinweis auf die Anhänge zur VOSTRA-Vo. Im Unterschied zur geltenden VOSTRA-Vo sind die *einzelnen Datensätze* neu nicht mehr in einem separaten Artikel (vgl. Art. 16 der geltenden VOSTRA-Vo), sondern im VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo geregelt. Zudem umfasst die schematische Darstellung der Zugriffsrechte im VE-Anhang 2 und 3 zur VOSTRA-Vo nicht nur die *Online-Zugriffsrechte*; vielmehr ist neu auch ersichtlich, welche Daten Behörden auf schriftliches Gesuch hin erhalten.

Der Kern des Bearbeitungsrechts ist jedoch auch weiterhin aus den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der VOSTRA-Verordnung herauszulesen. Die VE-Anhänge 2 und 3 können keine selbständigen Berechtigungen erteilen.

4. Abschnitt: Entfernung von Daten aus VOSTRA

Artikel 10

Für die Entfernung der Eintragung wird grundsätzlich Artikel 369 nStGB massgebend sein. Gestützt auf diese Bestimmung werden Eintragungen nach einer bestimmten *Frist* entfernt.

Im geltenden Recht wird hingegen die Entfernung ausschliesslich in Artikel 14 der Verordnung geregelt, der auch Entfernungsgründe vorsieht, die nicht auf einem bestimmten Fristenlauf basieren (Art. 14 Bst. a und g der geltenden VOSTRA-Vo). Diese zusätzlichen Entfernungsgründe sollen als Buchstaben a und b in Artikel 10 Absatz 1 der neuen Verordnung übernommen werden.

Die Entfernung der hängigen Verfahren wird im neuen StGB nicht geregelt. Art. 366 Absatz 4 nStGB besagt lediglich, dass im Register Strafverfahren aufgeführt sind, die hängig sind. Das heisst, die Eintragung muss entfernt werden, wenn die Verfahren nicht mehr hängig sind. Dies soll im neuen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c VE-VOSTRA-Vo zum Ausdruck kommen. Das einmal abgeschlossene Strafverfahren hinterlässt somit keine Spuren in VOSTRA. Es wäre sinnvoll, dass VOSTRA die zuständige Behörde nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer (z.B. nach 2 Jahren) automatisch auffordert, die Richtigkeit eines Eintrages zu überprüfen, damit fälschlicherweise nicht entfernte Daten über hängige Strafverfahren entdeckt werden kön-

nen. Eine entsprechende Regelung wird im Bearbeitungsreglement eingefügt werden, sobald die entsprechende Programmierung erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Verfahren, das durch einen Sachentscheid abgeschlossen und aus dem Register entfernt worden ist, später wieder aufleben kann und in das Register eingetragen werden muss (beispielsweise wenn ein Sachurteil von einer Rechtsmittelinstanz kassiert und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird).

Im nStGB findet sich keine explizite Regelung zur Entfernung teilbedingter Strafen. Da die bestehenden Fristen jedoch grundsätzlich nach der Schwere des Tatverschuldens abgestuft sind und der unbedingte Teil der Strafe gemäss Artikel 43 Absatz 2 nStGB nie grösser sein darf als der bedingte Teil, rechtfertigt es sich, auf diese Urteile die 10-jährige Frist für bedingte Strafen anzuwenden. In Artikel 10 Absatz 2 VE-VOSTRA-Vo wird die erforderliche Präzisierung gemacht.

Exkurs zu Artikel 15 der geltenden Verordnung

Diese Bestimmung über die "Löschung" ausländischer Urteile kann ersatzlos gestrichen werden, weil das Institut der Löschung im revidierten Allgemeinen Teil des StGB nicht mehr vorgesehen ist. Es ist zudem nicht notwendig, eine Behörde vorzusehen, welche die "Entfernung" von ausländischen Urteilen vornimmt. Die Entfernung wird durch das automatisierte Strafregister selber vorgenommen.

5. Abschnitt: An VOSTRA beteiligte Behörden und ihre Aufgaben

Art. 11 Aufgaben des BJ

Der neue Artikel 11 VE-VOSTRA-Vo listet die Aufgaben des BJ in Zusammenhang mit der Eintragung der Daten (Abs. 1) sowie der Bearbeitung von Ersuchen um Auszug aus VOSTRA (Abs. 2) oder aus ausländischen Strafregistern (Abs. 3) auf. Diese Aufgaben sind nicht neu, sie wurden jedoch systematisch neu geordnet und präzisiert.

In Artikel 11 Absatz 3 wird zudem die heutige Strafregisterpraxis in Bezug auf die Bearbeitung der Daten über Ersuchen an ausländische Strafregister gemäss Ziffer 6 des VE-Anhanges 1 zur VOSTRA-Vo auf Verordnungsebene umschrieben.

Artikel 11 Absatz 4 VE-VOSTRA-Vo, welche die unaufgeforderte Meldung von Einträgen ans Ausland zum Gegenstand hat, übernimmt Artikel 13 der geltenden Verordnung, mit leichten redaktionellen Anpassungen.

Artikel 12 Aufgaben der kantonalen Koordinationsstellen

Artikel 12 VE-VOSTRA-Vo entspricht im Ausgangspunkt Artikel 6 der geltenden Verordnung.

Der geltende Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a kann gestrichen werden, weil es gemäss neuem AT-StGB die vorzeitige Löschung nach bestandener Probezeit nicht mehr gibt.

Im neuen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a wird aufgeführt, welche Eintragungen die Koordinationsstelle vorzunehmen hat (vgl. Art. 3 - 7 VE-VOSTRA-Vo). Damit die Koordinationsstellen Eintragungen überprüfen können, ist es oft notwendig, einen Probeauszug aus dem Strafregister ausdrucken zu dürfen. Dieser Grund, einen Auszug erstellen zu dürfen, lässt sich bereits aus der Berechtigung zur Datenbearbeitung ableiten. Der Klarheit halber wird er jedoch ausdrücklich in der Verordnung genannt.

Im neuen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d werden die Koordinationsstellen angehalten, das Bundesamt bei der Kontrolle der Datenbearbeitung zu unterstützen. Darunter ist zum Beispiel zu verstehen, dass die Koordinationsstelle dem Bundesamt in Einzelfällen Gerichtsurteile vermittelt, damit dieses kontrollieren kann, ob die Daten korrekt in das Strafregister eingetragen wurden (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VE-VOSTRA-Vo).

Artikel 13 Aufgaben der Koordinationsstelle der Militärjustiz

Bei dieser Stelle handelt es sich um die „Kanzlei der Militärgerichte“ in Bern. Die Koordinationsstelle der Militärjustiz wird in der geltenden Verordnung bisher nur in Artikel 20 Absatz 2 – als Empfängerin von Meldungen der Militärjustizbehörden - erwähnt. Artikel 13 VE-VOSTRA-Vo stellt klar, dass die Militärjustizbehörden über eine eigene Koordinationsstelle verfügen.

Artikel 14 - 15

Die systematisch neu platzierten Artikel 14 und 15 VE-VOSTRA-Vo entsprechen dem Artikel 3 Absätze 1 und 2 i.V.m. den Artikeln 19 und 20 der geltenden Verordnung. Diese Bestimmungen legen fest, welche Behörden – abgesehen von den in Artikel 11 – 13 VE-VOSTRA-Vo erwähnten Stellen – Daten online in VOSTRA eintragen dürfen (Art. 14 VE-VOSTRA-Vo) und welche Behörden die Daten an eine andere Stelle zur Eintragung melden (Art. 15 VE-VOSTRA-Vo).

Grund für diese Neuplatzierung ist, dass alle Bestimmungen, welche die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung der Daten regeln, möglichst im gleichen Abschnitt stehen sollten.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen die Grundsätze der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie der Zugang zu Personendaten durch ein Abrufverfahren in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden. Die Regelung gemäss Artikel 14 ff. VE-VOSTRA-Vo müsste daher ebenfalls auf Stufe StGB geregelt werden (zur Revision des Strafregisterrechts vgl. die Ausführungen in Ziff. 2.1).

Artikel 14 Weitere Behörden, die zur Online-Eintragung berechtigt sind

Aus Artikel 11 – 13 VE-VOSTRA-Vo geht hervor, dass es Behörden gibt, welche aufgrund ihrer spezifischen Aufgabe zwingend über einen Online-Anschluss zur Eintragung von Daten verfügen. Es sind dies:

- die registerführende Stelle des BJ (vgl. Art. 11 Abs. 1 VE-VOSTRA-Vo; heute ist diese Berechtigung in Art. 3 Abs. 1 Bst. a der geltenden Verordnung geregelt);
- die Koordinationsstellen der Kantone (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. a VE-VOSTRA-Vo; heute ist diese Berechtigung in Art. 3 Abs. 1 Bst. e der geltenden Verordnung geregelt);

- die Koordinationsstelle der Militärjustiz (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a VE-VOSTRA-Vo; in der geltenden Verordnung ist die Berechtigung zur Online-Eintragung von Daten nirgends erwähnt).

Es gibt aber noch weitere Stellen, die nach Gesetz für die Bearbeitung von Daten anschlussberechtigt sind, was nicht heissen muss, dass diese Online-Anschlussmöglichkeit auch tatsächlich realisiert worden ist (etwa wegen fehlender Abfrageintensität). Diese Stellen werden in Artikel 14 VE-VOSTRA-Vo aufgezählt. Es sind dies:

- die Strafjustizbehörden (vgl. Art. 14 Bst. a VE-VOSTRA-Vo; heute leitet sich diese Berechtigung aus Art. 3 Abs. 1 Bst. b der geltenden Verordnung ab). Darunter fallen etwa kantonale Strafgerichte, Untersuchungsrichterämter und Staatsanwaltschaften, das Bundesstrafgericht, das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt und die Bundesanwaltschaft;
- Militärjustizbehörden (vgl. Art. 14 Bst. b VE-VOSTRA-Vo; heute leitet sich diese Berechtigung aus Art. 3 Abs. 1 Bst. c der geltenden Verordnung ab). Dieses Anschlussrecht wird jedoch heute nicht ausgeübt. Sowohl die Militärgerichte als auch die militärischen Untersuchungsrichter und das Obergericht sind heute nicht an VOSTRA angeschlossen und fallen daher unter Artikel 15 Absatz 2 VE-VOSTRA-Vo;
- die Strafvollzugsbehörden (vgl. Art. 14 Bst. c VE-VOSTRA-Vo; heute leitet sich diese Berechtigung aus Art. 3 Abs. 1 Bst. d der geltenden Verordnung ab).

Artikel 15 Nicht angeschlossene Behörden, die Daten zum Eintrag melden

Artikel 15 VE-VOSTRA-Vo klärt, wohin die nicht direkt angeschlossenen Behörden ihre Daten, die für den Eintrag in VOSTRA bestimmt sind, melden müssen.

- Die nicht angeschlossenen *kantonalen Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden* melden ihre Daten ihrer kantonalen Koordinationsstelle (vgl. Art. 15 Abs. 1 VE-VOSTRA-Vo; heute leitet sich diese Berechtigung aus Art. 3 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 19 der geltenden Verordnung ab).
- Sämtliche *Militärjustizbehörden* melden zurzeit ihre Daten der Koordinationsstelle der Militärjustiz (vgl. Art. 15 Abs. 2 VE-VOSTRA-Vo; heute leitet sich diese Berechtigung in erster Linie aus Art. 20 Abs. 2 der geltenden Verordnung ab, obwohl diese Bestimmung nur von den „Militärgerichten“ spricht).
- Die nicht angeschlossenen *Strafjustizbehörden des Bundes* - zurzeit ist dies das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt (URA) und das Bundesstrafgericht - melden ihre Daten dem BJ (vgl. Art. 15 Abs. 3 VE-VOSTRA-Vo; heute leitet sich diese Berechtigung aus Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b der geltenden Verordnung ab; Art. 20 Abs. 1 der geltenden Verordnung erwähnt das URA fälschlicherweise nicht). In Artikel 15 Absatz 3 VE-VOSTRA-Vo wird (anders als in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der geltenden Verordnung) das Bundesstrafgericht nicht mehr speziell erwähnt. Diese Änderung hat den Vorteil, dass das Bundesstrafgericht künftig ohne Verordnungsänderung (gestützt auf Art. 14 Bst. a VE-VOSTRA-Vo) online an das Register angeschlossen werden kann (was heute aufgrund der fehlenden Zugriffsintensität noch nicht möglich ist).

- Auch die Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafentscheide fällen, melden ihre Daten dem BJ (vgl. Art. 15 Abs. 3 VE-VOSTRA-Vo; heute ist dies in Art. 3 Abs. 2 Bst. c der geltenden Verordnung geregelt). Keine dieser Behörden verfügt zurzeit über einen Online-Anschluss. Da es sich nicht um Strafjustizbehörden handelt, ist eine Online-Eintragung der Daten weder gestützt auf das geltende Recht noch gestützt auf den VE möglich (Art. 14 Buchstabe a VE-VOSTRA-Vo wäre nicht anwendbar).
- In der geltenden Verordnung nicht geregelt war das Problem, wem die für die Begnadigung oder die Amnestie zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone die Begnadigung oder die Amnestie jeweils melden müssen. Artikel 15 Absatz 4 VE-VOSTRA-Vo schliesst diese Lücke.

Die Tatsache, dass ausländische Behörden die in VOSTRA einzutragenden Daten ans BJ melden (vgl. Artikel 20 Absatz 3 der geltenden Verordnung), wird bereits in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b VE-VOSTRA-Vo geregelt.

Artikel 16 *Zeitpunkt der Eintragung in VOSTRA*

Artikel 16 Absatz 1 basiert auf Artikel 18 der heute geltenden Strafregisterverordnung. Diese Regelung wird ausgedehnt auf die Meldung rechtskräftiger Entscheide, die den Verfahrensabschluss markieren (vgl. Art. 7a VE-VOSTRA-Vo).

Zusätzlich wird in Artikel 16 Absatz 3 VE-VOSTRA-Vo festgehalten, innert welcher Fristen die verfahrensrelevanten Daten bei hängigen Strafverfahren ins Register eingetragen werden müssen.

Bei der Eintragung von hängigen Strafverfahren muss jedoch vermieden werden, dass eine Person – etwa aufgrund der Ausübung ihres Einsichtsrechts gemäss Artikel 370 nStGB – Kenntnis von der Durchführung eines Strafverfahrens erhält, das aus ermittlungstechnischen Gründen noch geheim gehalten werden muss. Aus diesem Grunde kann gemäss Artikel 16 Absatz 4 VE-VOSTRA-Vo eine Eintragung vorläufig noch zurückgestellt werden.

Mit dem Zusatz in Artikel 16 Absatz 1 VE-VOSTRA-Vo, dass der Eintritt der „vollen“ Rechtskraft massgebend ist, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Urteile und nachträgliche Entscheide, die nach Massgabe einzelner kantonaler Prozessordnungen bloss *teilweise in Rechtskraft erwachsen*, nicht selbständig im Register erfasst werden (vgl. etwa § 413 StPO-ZH). Der Sinn dieser Teilrechtskraft ist es, das ordentliche Rechtsmittel auf die Überprüfung einzelner Elemente des Urteilsspruches (etwa einzelne Schuldpunkte oder die Strafzumessung) zu beschränken. In der Regel nimmt die Rechtsmittelinstanz in ihrem Urteil von den nicht angefochtenen (und daher bereits rechtskräftigen) Ziffern des Dispositivs der Vorinstanz Vormerk. Da beide Urteile eine Einheit bilden, sollen sie registerrechtlich auch so behandelt werden. Im Register wird daher nur das rechtskräftige Urteil der Rechtsmittelinstanz erfasst (es wird nur dessen Urteilsdatum, Eröffnungsdatum und Rechtskraftdatum registriert). Die bereits rechtskräftigen Teile des Urteils der Vorinstanz gehen jedoch nicht einfach verloren. Diese Elemente werden im Register als Bestandteil des höherinstanzlichen Urteilsspruches erfasst (vgl. Art. 16 Abs. 2 VE-VOSTRA-Vo). Zuständig für die vollständige Eintragung ist die Rechtsmittelinstanz (nach Eintritt der vollen Rechtskraft). Diese Vereinfachung ist nötig, um die Programmierung der Entfernungsfristen gemäss Artikel 369 Absatz 6 Buchstabe a nStGB zu erleichtern (bei Teilrechtskraft einzelner Schuldsprüche läuft die Frist demnach ab Rechtskraft des Urteils der

Rechtsmittelinstanz).⁵ Zudem würde bei einer separaten Erfassung teilrechtskräftiger Urteile auch die Aussagekraft des Registerauszuges leiden, insbesondere wenn Strafmass und Schuldpunkt nicht mehr im gleichen Urteil erwähnt würden.

Artikel 17 Sorgfaltspflichten der beteiligten Behörden und Datenbearbeitungsgrundsätze

Artikel 17 Absätze 1 und 2 VE-VOSTRA-Vo übernehmen Artikel 5 der geltenden Verordnung.

Artikel 17 Absatz 3 VE-VOSTRA-Vo basiert auf Artikel 21 der geltenden VOSTRA-Vo.

Artikel 17 Absatz 4 VE-VOSTRA-Vo übernimmt in Absatz 1 inhaltlich die Regelung von Artikel 17 Absätze 1 der geltenden Verordnung.

Artikel 17 Absätze 5 und 6 VE-VOSTRA-Vo enthalten Einschränkungen in Bezug auf die Aufbewahrung (bzw. Speicherung) und die Weitergabe von Strafregisterdaten, welche der Bildung von so genannten Schattenregistern vorbeugen sollen. Diese Regeln wurden im Hinblick auf den Ausbau der Online-Zugriffsrechte des fedpol entwickelt (vgl. Anhang zu den Erläuterungen, Ziffer 2.4); sie gelten *jedoch für alle Behörden, welche Informationen aus dem Strafregister erhalten*. Aufgrund ihrer datenschutzrechtlichen Bedeutsamkeit sollten diese Bestimmungen in Zukunft ebenfalls auf Gesetzesstufe im StGB verankert werden.

Artikel 18 Auskunftspflicht der Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen zur Abklärung der Personalien

Diese Bestimmung entspricht Artikel 23 der geltenden Verordnung, bis auf eine Änderung: Anstelle von "den zur Bearbeitung im Register berechtigten Behörden" wird von den "eintragungsberechtigten Behörden" gesprochen, da ein Zugriff auf Daten des Zivilstandsregister nur nötig ist, um eine vollständige Eintragung zu gewährleisten.

Artikel 19 Meldung über die Nichtbewährung

Die Regelung nach Artikel 19 VE-VOSTRA-Vo basiert auf Artikel 22 der geltenden Verordnung.

Die Meldung nach Artikel 22 Absatz 1 der geltenden Verordnung ist an sich nicht mehr notwendig, weil das Gericht, das die neue Tat beurteilt, auch für den Widerruf

⁵ Diese Regel kann als ungerecht empfunden werden, wenn der Täter nur einen einzigen Schuldpunkt angefochten hat *und* vor zweiter Instanz in diesem Punkt freigesprochen wird. Im zweiten Urteil muss die Strafe für die bereits rechtskräftigen Schuldpunkte des ersten Urteils neu berechnet werden. Auf eine Eintragung des Urteils der zweiten Instanz kann deshalb nicht verzichtet werden. Wird aber auf das Rechtskraftdatum der zweiten Instanz abgestellt, dauert es somit länger bis die Verurteilung *entfernt* wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verurteilung auch später *eingetragen* wird; zudem wird ein Täter in Kantonen, welche die Teilrechtskraft nicht kennen, nicht anders behandelt. Eine Ausnahme scheint lediglich dort angebracht, wo nur Urteilelemente angefochten werden, die ohnehin nicht ins Register eingetragen werden (wie etwa Kosten; Zivilforderung). In diesem Fall wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn das erste (teilrechtskräftige) Urteil sogleich eingetragen würde. Es stellt sich die Frage, ob es dazu eine Präzisierung in der Verordnung braucht?

der ersten Strafe zuständig ist und eine Gesamtstrafe bilden kann. Gesamtstrafen werden vom Kanton vollzogen, dessen Gericht die Gesamtstrafe angeordnet hat (Art. 11 VE-VStGB). Wird hingegen eine bedingte Strafe widerrufen, ohne dass eine Gesamtstrafe gebildet wird, so soll der Kanton, dessen Gericht die widerrufen Strafe verhängt hat, für den Vollzug zuständig sein (Art. 10 Abs. 1 VE-VStGB). Für diese Fälle sieht Artikel 19 Absatz 1 VE-VOSTRA-Vo eine Meldepflicht der den Widerruf eintragenden Behörde vor. Dasselbe gilt sinngemäss bei Militärgerichtsurteilen und Urteilen nach Jugendstrafgesetz.

In Artikel 19 Absatz 2 VE-VOSTRA-Vo wird die Regelung nach Artikel 22 Absatz 2 des geltenden Rechts verständlicher formuliert und präzisiert.

Die Regelung nach Artikel 22 Absatz 3 der geltenden Verordnung ist, wie deren Absatz 1, an sich nicht mehr notwendig, weil das Gericht, das die neue Straftat beurteilt, auch für den Widerruf und die Rückversetzung zuständig ist (Art. 62a Abs. 1, 63a Abs. 3, 64a Abs. 3, 89 Abs. 2 und 6 nStGB; Art. 31 Abs. 1 JStG). Es kann zudem eine Gesamtstrafe bilden (Art. 62a Abs. 2 und 89 Abs. 6 nStGB; Art. 31 Abs. 2 JStG). Wie nach Artikel 19 Absatz 1 VE-VOSTRA-Vo ist indessen eine Meldung notwendig, wenn keine Gesamtstrafe ausgefällt wird, weil der Kanton, dessen Gericht die widerrufen Strafe ausgefällt hat, für deren Vollzug zuständig sein soll (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 VE-VStGB).

In Artikel 19 Absatz 4 VE-VOSTRA-Vo wird versucht, die Regelung nach Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 des geltenden Rechts verständlicher zu formulieren.

6. Abschnitt: Einsichtnahme in VOSTRA-Daten

Im 6. Abschnitt des VE werden neu alle Verordnungsbestimmungen betreffend Einsichtnahme in Strafregisterdaten mittels Strafregisterauszug im gleichen Kapitel behandelt:

- Die Normen betreffend Einsichtnahme für inländische Behörden durch ein Abrufverfahren (früher zum Teil in Art. 3 Abs. 3 der geltenden Verordnung geregelt) und durch die Anforderung von Strafregisterauszügen auf schriftliches Gesuch hin (früher in Art. 3 Abs. 4 der geltenden Verordnung geregelt) finden sich neu in den Artikeln 20 und 21 VE-VOSTRA-Vo.
- Die Einsichtnahme für Behörden des Auslandes und für Privatpersonen (früher Art. 24 - 26 der geltenden Verordnung) werden neu in den Artikeln 22 - 24 VE-VOSTRA-Vo geregelt.

(Im Rahmen der geplanten Revision des Strafregisterrechts auf Stufe StGB werden die Rechtsgrundlagen im formellen Sinne überarbeitet und einzelne Verordnungsbestimmungen auf Gesetzesstufe angehoben werden müssen.)

Artikel 20 *Einsichtnahme durch Abrufverfahren*

Absatz 1:

Für die Einsichtnahme in Strafregisterdaten über Urteile durch ein Abrufverfahren ist grundsätzlich Artikel 367 Absatz 2 nStGB massgebend (welcher Art. 360^{bis} Absatz 2 StGB entspricht). Diese StGB-Regelung wurde bisher in der Strafregisterverordnung wiederholt (vgl. Art. 3 Abs. 3 geltende Verordnung). Davon soll abgesehen werden.

Auch die Online-Abfrage von Strafregisterdaten betreffend hängige Strafverfahren ist bereits auf Gesetzesstufe (Art. 367 Abs. 4 nStGB) geregelt.

In Artikel 20 Absatz 1 VE-VOSTRA-Vo soll der Vollständigkeit halber und im Sinne der Benutzerfreundlichkeit zumindest auf Artikel 367 Absatz 2 und 4 nStGB hingewiesen werden.

Absatz 2:

a) Bestehende Einsichtsrechte des Bundesamtes für Polizei

Nach Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe c nStGB (Art. 360^{bis} Absatz 2 Bst. c StGB) darf das Bundesamt für Polizei "im Rahmen von gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren" durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen nehmen. Diese Kompetenz wurde in Artikel 3 der geltenden VOSTRA-Verordnung auf den "Dienst Interpol des Bundesamtes für Polizei" (Art. 3 Abs. 3 Bst. a geltende VOSTRA-Vo) sowie die "Verhängung oder Aufhebung von Fernhaltemassnahmen" (Art. 3 Abs. 3 Bst. c geltende VOSTRA-Vo) ausgeweitet.

Diese Online-Einsichtsrechte des Bundesamtes für Polizei müssten eigentlich im Strafgesetzbuch geregelt werden, weil es sich bei Strafregisterdaten um besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Bst. c Ziff. 4 DSGVO) handelt, für deren Online-Bearbeitung es gemäss Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 3 DSGVO einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne bedarf.

Im Rahmen der vorliegenden Anpassung der VOSTRA-Verordnung werden diese Einsichtsrechte allerdings vorerst weiterhin auf Verordnungsstufe definiert (Art. 20 Abs. 2 Bst. b, c und f VE-VOSTRA-Vo). Diese Zugriffsrechte sollen (zusammen mit der Neuregelung aller anderen Zugriffsrechte des fedpol) erst im Rahmen der geplanten Revision des Strafregisterrechts auf Stufe StGB geregelt werden.

b) Neue Zugriffsrechte des Bundesamtes für Polizei (fedpol)

Eine departementsinterne Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen der Online-Zugriffe des fedpol (Zugriffe über ein automatisiertes Abrufverfahren) auf Strafregisterdaten hat ergeben, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen weder den praktischen Bedürfnissen des fedpol noch den heutigen datenschutzrechtlichen Standards genügen.

Im Inspektionsbericht vom 13. Juni 2002 wurde das Bundesamt für Justiz vom Inspektorat des Generalsekretariat des EJPD unter anderem beauftragt, eine detaillierte Erhebung über die bestehenden und gewünschten Online-Zugriffe des fedpol auf VOSTRA durchzuführen, die Philosophie der VOSTRA-Zugriffe (auch hinsichtlich Umfang der Datenbekanntgabe, Weitergabe und Aufbewahrung von VOSTRA-Daten) im Grundsatz zu überprüfen und Vorschläge für eine allfällige Änderung des Strafgesetzbuches und der VOSTRA-Vo auszuarbeiten (vgl. die Empfehlungen Nr. 6

bis 8 des erwähnten Inspektionsberichts). Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Bericht des BJ vom 15. April 2003 festgehalten und den involvierten Amtsstellen (fedpol, BA und GS-EJPD) zur Stellungnahme unterbreitet. Diese EJPD-interne Vernehmlassung ergab, dass eine Änderung des StGB und der VOSTRA-Vo dringend geboten ist. Um die Inkraftsetzung des revidierten AT-StGB nicht noch zusätzlich zu verzögern, wurde darauf verzichtet, diese Anpassungen im Rahmen der Nachbesserungen am neuen AT-StGB (Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2005 zur dringlichen Nachbesserung des neuen AT-StGB vom 13. Dezember 2002) durchzuführen.

Ferner hat das BJ in den letzten Jahren (auch aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder durch Hinweise betroffener Behörden) verschiedene weitere datenschutzrechtliche Mängel an der heutigen Strafregisterregelung entdeckt, welche nicht das fedpol betreffen, jedoch ebenfalls bereinigt werden müssten. Aus diesem Grunde ist geplant, die Neuregelung der Zugriffsrechte des Bundesamtes für Polizei auf Stufe StGB sowie die umfassende Überarbeitung der Strafregisterregelungen aus datenschutzrechtlicher Sicht in einem separaten Gesetzgebungsprojekt umzusetzen.

Um möglichst bald über eine transparente Regelung der Zugriffsrechte des fedpol verfügen zu können, wird vorgeschlagen, diese Zugriffsrechte bis zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Neuerungen auf Gesetzesebene gestützt auf Artikel 367 Absatz 3 nStGB (Art. 360^{bis} Abs. 3 StGB) auf Verordnungsebene festzulegen.

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass bestimmte Stellen des Bundesamtes für Polizei nicht nur im Rahmen eines eröffneten Strafverfahrens Einblick in Strafregisterdaten nehmen dürfen, sondern in bestimmten Grenzen auch bereits im Rahmen der Voruntersuchungen und für bestimmte präventive Aufgaben im Rahmen des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120). Der Einblick in Strafregisterdaten wird dabei sowohl für Urteilsdaten als auch für Daten über hängige Strafverfahren gewährt.

Der Ausbau der Online-Zugriffsrechte ist jedoch im Lichte der neuen Aufbewahrungs- und Weitergaberegeln gemäss Artikel 17 Absatz 5 und 6 VE-VOSTRA-Vo zur Vermeidung von Schattenregistern zu würdigen, welche ebenfalls die Transparenz der Datenbewirtschaftung erhöhen.

Die Gründe für die Neuregelung der Zugriffsrechte werden im Anhang zu den vorliegenden Erläuterungen dargestellt.

In diesem Anhang fehlt allerdings die Darstellung der jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Europol-Problematik, weshalb Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g VE-VOSTRA-Vo an dieser Stelle separat erläutert werden muss (vgl. immerhin die Ausführungen in Ziff. 2.4.3. des Anhangs):

- Die Bundesversammlung hat am 7. Oktober 2005 den Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) verabschiedet (BBI 2005 5971) und gleichzeitig den neuen Artikel 351^{novies} StGB angenommen, der generalklauselartig festlegt, unter welchen Voraussetzungen Daten an Europol weitergeleitet werden dürfen.
- Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum Abkommen in Aussicht gestellt, diejenigen Verordnungen zu präzisieren, welche den Zugriff auf Daten regeln, die für Europol von Interesse sein könnten (BBI 2005 1013). Betroffen davon ist unter anderem auch der Zugriff auf Strafregisterdaten und damit die VOSTRA-Vo.

- Das fedpol hat dem Bundesrat einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der VOSTRA-Vo unterbreitet, damit eine Inkraftsetzung des Abkommens sowie des Artikels 351^{novies} StGB und der entsprechenden Verordnungsänderungen auf den 1. März 2006 möglich ist. Dieser Vorschlag trägt der Ausdehnung der Zugriffsrechte des fedpol gemäss VE-VOSTRA-Vo jedoch noch nicht Rechnung. Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g VE-VOSTRA-Vo enthält daher eine Regelung des Datenzugriffs für Europol, das auf dem neuen Zugriffskonzept beruht.
- Gemäss der Mechanik des neuen Artikel 351^{novies} StGB gelten für Europol die gleichen Bearbeitungsbeschränkungen, wie für die entsprechenden innerstaatlichen Stellen beim fedpol. Das heisst, dass auch Strafregisterdaten nur insoweit an Europol weitergegeben werden dürfen als das fedpol selber Zugriff auf diese Daten hat (zuständig für den Datentransfer ist eine entsprechende Verbindungsstelle beim fedpol; es ist kein direkter Anschluss von Europol ans CH-Strafregister vorgesehen). Allerdings sind für den Datenaustausch mit Europol nicht alle in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a – f VE-VOSTRA-Vo genannten Zugriffszwecke von Bedeutung, sondern nur diejenigen gemäss Buchstabe a und b.
- Darüber hinaus gelten für Europol natürlich auch die anderen Zugriffsbeschränkungen, die im neuen Artikel 351^{novies} StGB genannt werden (staatsvertragliche und solche des innerstaatlichen Rechts). Dies wird durch die Formulierung in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g VE-VOSTRA-Vo „im Lichte von Artikel 351^{novies} StGB“ zum Ausdruck gebracht. So wäre Europol vor der Datenbekanntgabe jeweils darüber zu unterrichten, dass insbesondere die Speicherungs- und Weitergaberegeln gemäss Artikel 17 Absätze 5 und 6 VE-VOSTRA-Vo auch für Europol gelten. In Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g VE-VOSTRA-Vo können nicht alle anwendbaren Bearbeitungsregeln redaktionell untergebracht werden. Anhand der gewählten Formulierung wird immerhin klar, dass Strafregisterdaten auch für den Zweck des Datenaustausches mit Europol von Bedeutung sind.
- Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der neue Artikel 351^{novies} StGB dazu führt, dass eine Ausdehnung der VOSTRA-Zugriffsrechte des fedpol gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a – f immer auch eine Ausdehnung der Zugriffsrechte von Europol zur Folge hat.

Artikel 21 Auszüge für Schweizer Behörden auf schriftliches Gesuch hin

Diese Bestimmung entspricht in weiten Teilen Artikel 3 Absatz 4 der geltenden Verordnung.

Nach Artikel 17 DSG bedürfte auch diese Form der Datenbearbeitung einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne. Im Rahmen der vorliegenden Anpassung der Verordnung wird jedoch darauf verzichtet, die Bearbeitung der Strafregisterdaten konsequent auf Gesetzesstufe zu regeln, weil damit eine erneute Änderung des revidierten Allgemeinen Teils des StGB verbunden wäre.

Gegenüber der Regelung in der geltenden Verordnung enthält Artikel 21 VE-VOSTRA-Vo folgende Neuerungen:

- Sämtlichen Behörden wird ein eindeutiger Bearbeitungszweck zugeordnet, der sich in der Regel aus Artikel 365 Absatz 2 nStGB ableiten lässt. Für ein paar wenige Behörden fehlt diese Zweckbestimmung auf Stufe StGB (vgl. Bst. g und i).

Die fehlende gesetzliche Zuordnung von Behörde und Zweckbestimmung hat gerade in Bezug auf Behörden im Sinne von Buchstabe f (kantonale Personensi-

cherheitsprüfungen) immer wieder zu Interpretationsproblemen geführt. Diese Unsicherheiten sind nun behoben; die Formulierung lässt keinen Zweifel mehr, dass nur Sicherheitsprüfungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 BWIS (SR 120.0) bzw. Artikel 7 PSPV (SR 120.4) gemeint sein können.

- In *Buchstabe b* wird präzisiert, dass nur die Verwaltungsbehörden, die Strafscheide fällen, einen Auszug aus dem Register einholen können.
- Bei der in *Buchstabe i* genannten Stelle des Bundes, die für den Vollzug des 5. Abschnittes des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zuständig ist, handelt es sich um den Bundessicherheitsdienst, der organisatorisch dem fedpol zugeordnet ist, jedoch nicht in die oben erwähnte Inspektion und die darauf basierenden Arbeiten (vgl. Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 2) einbezogen war. Der BSD kann bereits heute - gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe h der geltenden VOSTRA-Vo - offene Urteilsdaten auf schriftliches Gesuch hin beziehen. Allerdings war bisher der eigentliche Zugriffszweck gesetzlich nicht definiert. Dieser Mangel wird durch Artikel 21 Buchstabe i VE-VOSTRA-Vo behoben.

Dem Wortlaut der neuen Zweckbestimmung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

- Die Strafregisterdaten dienen dem Bundessicherheitsdienst dazu, in einem konkreten Einzelfall die Bedrohung, welche von einer bestimmten Person für eine zu schützende Person ausgeht, besser einschätzen zu können und ein individuelles Schutzdispositiv zu erstellen. Die VOSTRA-Information ist dabei jedoch nur ein Indiz unter vielen. Wann eine Person vom BSD überprüft werden muss, ist deshalb sehr stark kontextabhängig und lässt sich nicht auf einen einfachen Nenner bringen. Nachfolgend sollen daher die „Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Gefahrensituation gemäss Artikel 21 Buchstabe i VE-VOSTRA-Vo näher spezifiziert werden. Solche Anhaltspunkte können sein:
 - o die Tatsache, dass jemand *direkt oder indirekt Zugang* zu schützenswerten Personen hat oder zu Gebäuden, in denen sich solche Personen aufhalten (z.B. Bedienstete eines Partyservice, Reinigungspersonal, Kindermädchen oder Chauffeure von schweizerischen Magistraten, aber unter Umständen auch nahe Angehörige solcher Personen). Die Überprüfung des BSD kann sich also sowohl auf eine Person beziehen, welche in direkten Kontakt mit einer schützenswerten Person kommt, als auch auf Personen im näheren Umfeld von zugangsberechtigten Personen;
 - o die Tatsache, dass jemand in der *näheren Umgebung* eines Objektes wohnt, in der sich zu schützende Personen aufhalten (z.B. einer Botschaft oder dem Privatdomizil eines Bundesrates);
 - o die Tatsache, dass jemand eine schützenswerte Person *mündlich oder schriftlich „bedroht“* hat. Dabei braucht die Drohung noch nicht die Qualität einer strafrechtlich verfolgbaren Drohung zu haben. Diffuse Verunglimpfungen können genügen. Man kann sich die Frage stellen, weshalb tatbestandsmässige Drohungen im Sinne von Artikel 180 StGB durch den Bundessicherheitsdienst und nicht durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden untersucht werden. Der Grund liegt darin, dass Politiker oft kein Interesse daran haben, sich durch das Erstellen einer formellen Strafanzeige weiter zu exponieren, damit die Angelegenheit nicht eskaliert. Es besteht nämlich die Gefahr, dass sich die betreffenden Personen bei Eröffnung ei-

nes Strafverfahrens erst recht veranlasst sehen könnten, ihre Drohung in die Tat umzusetzen. Ein behutsames Vorgehen ist daher angebracht.

- Die Umschreibung des Zugriffszwecks bleibt zwangsläufig etwas vage. Die gewählte Zweckbestimmung stellt aber immerhin klar, dass es einen möglichen *Gefahrenkonnex zwischen der zu schützenden Person und der überprüften Person* geben muss. Demnach dürfen Strafregisterdaten vom Bundessicherheitsdienst nur eingesehen werden, soweit es darum geht, eine Gefahr für Personen abzuwenden, zu deren Gunsten Schutzmassnahmen angeordnet werden können. Wer zu den schützenswerten Personen gehört, hat der Bundesrat in *Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung* (VBS, SR 120.72) bestimmt. Es sind dies:
 - a. Eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier in Ausübung ihres Amtes;
 - b. Magistratspersonen des Bundes;
 - c. Bedienstete des Bundes, die besonders gefährdet sind;
 - d. völkerrechtlich geschützte Personen.
- Da es ratsam ist, *in Bundesgesetzen nicht auf Verordnungsrecht zu verweisen*, wird in der Zweckbestimmung diejenige Norm genannt (Art. 22 Abs. 1 BWIS), welche eine allgemeine Umschreibung des zu schützenden Personenkreises enthält. Die Verpflichtung zum Schutze von ausländischen Vertretungen oder internationaler Organisationen lässt sich im Übrigen auch aus den Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen von 1961 bzw. 1963 (SR 0.191.01 und 0.191.02) ableiten.
- Die vorliegende Zweckbestimmung sieht einen *Strafregisterzugriff nur für den Personen-, nicht aber für den Gebäudeschutz vor*. Dies ist beabsichtigt, denn erstens werden durch Massnahmen zum Schutz von Personen, wenn sie sich in Gebäuden aufhalten, automatisch auch die entsprechenden Gebäude mitgeschützt und zweitens werden Registerauszüge für den reinen Gebäudeschutz nach Auskunft der entsprechenden Fachdienste nicht benötigt.

Damit sind die Zugriffsrechte des BSD aber noch nicht befriedigend gelöst, denn der BSD hätte gerne einen Online-Zugriff und einen Zugriff auf Daten über hängige Strafverfahren. Diese Fragen sind im Rahmen der Gesamterneuerung des Strafregisterrechts zu prüfen.

- Da gemäss revidiertem AT-StGB die Löschung von Urteilen im Strafregister wegfällt und die Privatauszüge nur mehr Urteile wegen Verbrechen und Berufsverbote enthalten, muss Artikel 8 des Anwaltsgesetzes (Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte; BGFA; SR 935.61) betreffend die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Anwaltsregister angepasst werden (vgl. Botschaft vom 26. Oktober 2005; BBl 2005 6621). Als flankierende Massnahme zur Umsetzung der neuen Regelung im Anwaltsgesetz wird der Aufsichtsbehörde im Sinne des Anwaltsgesetzes in Artikel 21 Buchstabe j VE-VOSTRA-Vo ein Zugriffsrecht auf Urteilsdaten gewährt.

Artikel 22 - 24

Die Artikel 22 - 24 VE-VOSTRA-Vo übernehmen die Artikel 24 - 26 der geltenden Verordnung – mit leichten redaktionellen Korrekturen.

Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass in den Titeln der Artikel 22 und 23 an Stelle von "Abgabe" der Begriff "Auszug" verwendet wird und dass in Artikel 23 VE-VOSTRA-Vo (im Gegensatz zu Art. 25 Abs. 4 der geltenden Verordnung) darauf verzichtet wird zu präzisieren, welche Daten der Privatauszug nicht enthält; dies ergibt sich nämlich bereits aus dem Gesetz. Ferner wird der Hinweis in Artikel 26 Absatz 3 der geltenden Verordnung, dass die Gebühr bei Bedürftigkeit erlassen werden kann, nicht mehr aufgeführt, da sich dies bereits aus Artikel 13 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGV; SR 172.041.1) ergibt.

7. Abschnitt: Einsichtsrechte der betroffenen Person**Artikel 25**

Die Bestimmung übernimmt Artikel 27 der geltenden Verordnung, obschon die Grundsätze dieses Einsichtsrechts neu bereits in Artikel 370 nStGB definiert werden. Aus diesem Grunde müssten eigentlich nur noch die Voraussetzungen der Gesuchstellung (Schriftlichkeit und Identitätsnachweis) näher geregelt werden. In Absatz 1 wird präzisierend festgehalten, dass auch die Einschränkungen nach Artikel 9 DSGVO gelten; dies ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich im Ausgangspunkt um ein Recht handelt, welches sich bereits aus Artikel 8 DSGVO ergibt. Besonders heikel dürften in der Praxis die Auskünfte über hängige Strafverfahren sein, von denen der Betroffene aus Geheimhaltungsgründen noch nichts weiss. Um in diesem Bereich Probleme zu vermeiden, ist vorgesehen, dass die Eintragung des hängigen Verfahrens gemäss Artikel 16 Absatz 4 VE-VOSTRA-Vo zurückgestellt werden kann.

In Absatz 3 wird die Vorgehensweise bei der Auskunftserteilung näher präzisiert, da dies in der Vergangenheit immer wieder zu Klagen Anlass gegeben hat. Es wird klar gestellt, dass bei der Abfrage der Daten der VOSTRA-Bildschirm nicht eingesehen werden kann, da diesfalls die Gefahr besteht, dass der Gesuchsteller auch von Daten Kenntnis nehmen kann, die ihn nichts angehen (etwa wenn noch andere Personen mit gleichem Namen verzeichnet sind). Im Fall, wo jemand nicht verzeichnet ist, bleibt es daher bei der mündlichen Auskunft. Im Fall, wo über die ersuchende Person Daten in VOSTRA gespeichert sind, wird dem Betroffenen ein Vollauszug vorgelegt, den er aber nicht nach Hause nehmen darf.

8. Abschnitt: Datensicherheit, technische Anforderungen und Kostenaufteilung**Artikel 26 Datensicherheit**

Artikel 26 VE übernimmt grundsätzlich Artikel 7 der geltenden Verordnung. Allerdings ist die Verordnung über den Schutz der Informatiksysteme und –anwendungen in der Bundesverwaltung nicht mehr gültig. An ihre Stelle ist die Verordnung vom 26. Sep-

tember 2003 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung; BinfV; SR 172.010.58) getreten.

Artikel 27 Protokollierung

Artikel 27 VE basiert auf Artikel 8 der geltenden Verordnung. Die Protokollierung besonders schützenswerter Personendaten geht zurück auf Artikel 10 der Datenschutzverordnung (SR 235.11). Gemäss VI B Ziffer 8 der „Weisung über die Informationssicherheit im EJPD“ werden Zweck und Verwendung der Protokolle in einem Bearbeitungsreglement geregelt.

Artikel 28 Technische Anforderungen

Diese Bestimmung entspricht Artikel 29 der geltenden Verordnung (nur leichte redaktionelle Änderungen). Eine Weisung im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 VE-VOSTRA-Vo ist beispielsweise die „Technische Weisung des EJPD vom 01.02.2005 über die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Terminal Servern (TS) für den Zugriff auf Applikationen des EJPD“.

Artikel 29 Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen

Diese Bestimmung entspricht Artikel 28 der geltenden Verordnung (nur leichte redaktionelle Änderungen).

9. Abschnitt: Forschung, Planung und Statistik

Artikel 30 - 31

Diese Bestimmungen entsprechen den Artikeln 30 - 31 der geltenden Verordnung.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Bei Inkrafttreten der neuen Verordnung wird die alte Verordnung aufgehoben.

Artikel 33 Inkrafttreten

Die neue Verordnung soll gemeinsam mit den Änderungen des StGB vom 13. Dezember 2002, den Änderungen des MStG vom 21. März 2003 und dem neuen Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 in Kraft treten. Der Bundesrat wird das genaue Datum in einem formellen Beschluss festlegen. Bis anhin wurde in offiziellen Stellungnahmen der 1. Januar 2007 in Aussicht gestellt.

VE-Anhang 1

Die in VOSTRA enthaltenen Datensätze

Artikel 16 *der geltenden Verordnung* wird mit kleinen Anpassungen an den neuen AT-StGB übernommen. In neueren Datenbankregelungen befindet sich die Aufzählung der einzelnen Datensätze jedoch stets im Anhang. Artikel 9 VE-VOSTRA-Vo verweist auf diese Gesetzesmechanik. Für eine bessere Lesbarkeit wird der ursprüngliche Artikel 16 VOSTRA-Vo jedoch - den heutigen Absätzen entsprechend - in einzelne Ziffern unterteilt und die einzelnen Datenfelder werden durchnummeriert.

1. Datensatz über Personen

Ziffer 1 VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo basiert auf Artikel 16 Absatz 1 der geltenden Verordnung.

Hinzuweisen ist auf Ziffer 1.12, die klarstellt, dass im Bearbeitungsvermerk Zusatzinformationen zur richtigen Identifikation von Personen aufgenommen werden können. Dieses Feld ist unverzichtbar, um aufwendige Abklärungen bei der Personenidentifikation zu dokumentieren und die Nutzer auf Problemfälle aufmerksam zu machen. Beispielsweise kommt es vor, dass jemand – mit einem gestohlenen Ausweis - unter falschem Namen delinquent. Da der richtige Name nicht bekannt ist, wird diese Person im Strafregister mit den Falschpersonalien erfasst, da man sonst die Straftat nicht eintragen könnte. Wenn nun aber über die wirkliche Person mit dem entsprechenden Namen eine VOSTRA-Abfrage getätigt wird, findet das System eine Übereinstimmung und die von der Person mit den Falschpersonalien begangenen Delikte werden der anderen Person zugewiesen. Dieses Missverständnis bei der Identifikation kann nur über einen Fingerabdruckvergleich aufgeklärt werden. Solche Recherchen sind aufwendig und müssten – falls in VOSTRA kein entsprechender Vermerk (etwa durch den Hinweis auf eine Passnummer) gemacht wird - jedes Mal wiederholt werden. Gerade bei Onlineabfragen ist es wichtig, dass das System die abfragende Behörde über eine mögliche Fehlinformation aufklärt, bevor diese voreilige Schlüsse zieht. Dieser Bearbeitungsvermerk wird zentral vom BJ-Strafregister verwaltet. Die anderen angeschlossenen Behörden können die Bearbeitungsvermerke nur einsehen aber nicht selbst mutieren. Behörden, die auf schriftlichem Weg Auskünfte aus dem Strafregister beziehen, werden von der Koordinationsstelle oder dem BJ-Strafregister über den Inhalt des Bearbeitungsvermerks orientiert, falls Probleme bei der Abfrage bestehen.

In Ziffer 1.15 (früher Art. 16 Abs. 1 Bst. n) wird klargestellt, dass nicht nur das Datum letzten Mutation, sondern auch das Datum der Erfassung einzutragen ist.

Ziffer 1.16 enthält ein neues Datenfeld, in dem ehemalige Namen aufgenommen werden können. Diese Information kann nötig sein, um die von einer bestimmten Person begangenen Delikte auch nach der Namensänderung zuordnen zu können.

2. Datensatz über Falschpersonalien

Die geltende Regelung (Art. 16 Abs. 2) wird übernommen.

3. **Datensatz über hängige Strafverfahren**

Die Regelung entspricht im Ausgangspunkt geltendem Recht (Art. 16 Abs. 3), wurde jedoch dem Umstand angepasst, dass in Zukunft *alle* hängigen Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen und nicht wie bisher nur die *Gesuche* um Einblick (im Rahmen eines hängigen Verfahrens) aufgenommen werden.

Neu wird daher auch die Verfahrenseröffnung (Ziff. 3.2), der Zeitraum der mutmasslichen Tatbegehung (Ziff. 3.6) sowie der Stand des Verfahrens (Ziff. 3.7) registriert.

In *Ziffer 3.5* (früher Art. 16 Abs. 3 Bst. e) wird präzisiert, dass *mehrere* Beschuldigungen eingetragen werden. Heute können bei hängigen Strafverfahren nur zwei Beschuldigungen (resp. Gesetzesbestimmungen) in das Strafregister eingetragen werden. In zahlreichen Fällen werden jedoch der beschuldigten Person eine Vielzahl von Straftaten zur Last gelegt. Es wäre sinnvoll, dass bis zu zehn Beschuldigungen aufgenommen werden könnten. Diese Neuprogrammierung lässt sich jedoch nicht mehr fristgerecht realisieren. Sie wird in einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Gemäss Artikel 7a VE-VOSTRA-Vo wird der Abschluss des Verfahrens ebenfalls im System protokolliert. Die Eintragung von Daten über den Abschluss des Verfahrens führt gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c VE-VOSTRA-Vo zur Entfernung des Datensatzes über hängige Verfahren. Da diese Daten aber unmittelbar nach der Eintragung automatisch an das Bundesamt für Statistik zur statistischen Auswertung weitergeleitet werden und gerade *nicht in VOSTRA* verbleiben, werden die entsprechenden Daten im VE-Anhang 1 auch nicht aufgeführt. Diese Informationen über den Abschluss des Verfahrens sind für keine der angeschlossenen Behörden einsehbar und bilden daher keine eigenständige Datenkategorie.

4. **Datensatz über Urteile**

Ziffer 4 VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo basiert auf Artikel 16 Absatz 4 der geltenden Verordnung.

Die Regelung trägt dem neuen Sanktionensystem wie folgt Rechnung:

- Gemäss *Ziffer 4.2* wird neu auch das Rechtskraftdatum erfasst, welches entscheidend ist für den Beginn des Fristenlaufes bei der Entfernung von Urteilen aus dem Strafregister gemäss Artikel 369 Absatz 6 Buchstabe a nStGB.
- In *Ziffer 4.7* wird die Gesamtstrafe aufgenommen, die gemäss den Artikeln 46 Absatz 1, 62a Absatz 2 und 89 Absatz 6 nStGB verhängt werden kann.
- In *Ziffer 4.11* wird der Klarheit halber festgehalten, dass neben der Art der Strafe auch deren Höhe und Vollzugsform in das Register aufzunehmen sind.
- *Ziffer 4.12* legt die Elemente der neuen Geldstrafe fest, die eingetragen werden sollen.
- *Ziffer 4.13* präzisiert, welche Elemente der neuen teilbedingten Strafe eingetragen werden (neben den Elementen nach Ziff. 4.11).
- *Ziffer 4.17* regelt den Eintrag des neuen Berufsverbots. Das neue Berufsverbot nach Artikel 67 und 67a nStGB ist differenzierter ausgestaltet als im geltenden Recht. Es wird nicht die Ausübung eines Berufs als Ganzes verboten (z.B. Lehrerberuf), untersagt wird vielmehr eine bestimmte Tätigkeit (z.B. Verbot, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu unterrichten). Diese Tätigkeit muss zudem nicht in jedem Fall gänzlich untersagt werden, sondern das Verbot kann sich nur

auf die selbständige Ausübung der Tätigkeit beschränken. Damit der Eintrag im Strafregister (und der Privatauszug) einen gewissen Aussagewert haben, müssen die im Dispositiv erwähnten Elemente des Berufsverbots möglichst präzise erfasst werden. Im Hinblick darauf, dass sämtliche Einträge vom Strafregister übersetzt werden müssen und im Interesse einer möglichst einheitlichen Datenbewirtschaftung, wurde für die Programmierung ein System gewählt, das eine gewisse Standardisierung der Eintragungen ermöglicht. Es wird daher vorerst kein Freitextfeld geben. Um ein Berufsverbot eintragen zu können, muss die eintragende Behörde zuerst mit den Strafregisterverantwortlichen Rücksprache nehmen. Kann eine hinreichend präzise Umschreibung des Berufsverbotes gefunden werden, wird das entsprechende Berufsverbot von den Registerverantwortlichen in Bern in eine Liste aufgenommen, welche für die eintragende Behörde abrufbar sein wird. Sollte sich jedoch zeigen, dass keine Standardisierungen möglich sind (ohne den Aussagegehalt des Berufsverbotes zu beschränken), muss das Berufsverbot so eingetragen werden müssen, wie es im Urteilsdispositiv umschrieben wird.

- In *Ziffer 4.19* und in *Ziffer 5.9* des VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo wird (in Analogie zu Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe i der geltenden Verordnung) neben der Weisung auch die Bewährungshilfe aufgenommen.
- *Ziffer 4.20* stellt klar, dass Nebenstrafen weiterhin eingetragen werden. Die einzige verbleibende Nebenstrafe ist die Degradation nach MStG. Die altrechtlichen Nebenstrafen gelten mit Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss *Ziffer 1 Absatz 2* der Übergangsbestimmungen zum neuen AT-StGB als aufgehoben. Als Bestandteil des Urteils verbleiben sie jedoch bis zur Entfernung des entsprechenden Urteils im Register. Allerdings werden sie von VOSTRA mit dem Vermerk „Wirkung aufgehoben“ gekennzeichnet.

5. Datensatz über nachträgliche Entscheide und Vollzugsentscheide

Ziffer 5 VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo basiert auf Artikel 16 Absatz 5 der geltenden Verordnung und enthält folgende Neuerungen:

- Zur Notwendigkeit der Eintragung des Rechtskraftdatums gemäss *Ziff. 5.2* vgl. die Ausführungen zu *Ziffer 4.2* VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo.
- Anstelle der Bezeichnung "Schutzaufsicht" wird in *Ziffer 5.8* der Ausdruck "Bewährungshilfe" verwendet (gem. Art. 93 nStGB).
- Neu wird nach *Ziffer 5.10* die "Reststrafe" eingetragen, an Stelle der "angerechneten Dauer" (der Massnahme) nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe k der geltenden Verordnung.
- Nach *Ziffer 5.11* wird neu die nachträgliche Gewährung des bedingten Strafvollzugs in Bezug auf eine Reststrafe eingetragen, die bereits nach heutiger Rechtsprechung möglich ist und nun in Artikel 62c Absatz 2 nStGB ausdrücklich vorgesehen wird.
- Nach *Ziffer 5.12* wird die in Artikel 384 nStGB neu vorgesehene Amnestie eingetragen. Die Begnadigung und die Amnestie beziehen sich nur auf Strafen – nicht aber auf Massnahmen (und daher nicht auf den Strafregistereintrag). Selbst bei einem gänzlichen Verzicht auf Strafvollstreckung führt die Begnadigung und die

Amnestie daher nicht zu einer Entfernung des Eintrages im Sinne von Artikel 8 Buchstabe b VE-VOSTRA-Vo.⁶

Buchstabe m von Artikel 16 Absatz 5 der geltenden Verordnung kann gestrichen werden, weil die Massnahme nach Artikel 100^{ter} StGB, welche durch die Massnahme an jungen Erwachsenen nach Artikel 61 nStGB ersetzt wird, bereits im Rahmen der übrigen Massnahmen (Ziff. 5.7 VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo) einbezogen ist.

6. Datensatz über Ersuchen an ausländische Strafregister

Ziffer 6 VE-Anhang 1 zur VOSTRA-Vo übernimmt Artikel 16 Absatz 6 der geltenden Verordnung. In Ziffer 6.1 wird klargestellt, dass für eine Anfrage auch die personenbezogenen Daten im System eingegeben werden müssen.

Neu findet sich auch eine entsprechende Bearbeitungsregel in Artikel 11 Absatz 3 VE-VOSTRA-Vo.

VE-Anhang 2 und VE-Anhang 3

In *VE-Anhang 2* zur VOSTRA-Vo sind die Bearbeitungsrechte der *Bundesbehörden* und in *VE-Anhang 3* diejenigen der *kantonalen Behörden* in Bezug auf die einzelnen Daten gemäss Anhang 1 dargestellt. Diese Tabellen beziehen sich - im Gegensatz zu Anhang 1 der geltenden Verordnung – nicht nur auf die Online-Zugriffe, sondern regeln neu auch die schriftlichen Zugriffsrechte gemäss Artikel 21 VE-VOSTRA-Vo.

⁶ Vgl. Basler Kommentar, N 10 zu Art. 396 StGB.